

Gerichts-Zeitung.

Militärgericht der 8. Division.

Halle, 12. November.

Wegen Herausforderung zum Zweikampf mit Pistolen...

Veränderung an der Gegenpartei liege. Er - u. Krüger - habe dann...

erwidert worden. Mit Dr. Krümmel habe er während des Zweikampfes...

Einer sagt's dem Andern: Lial-gebrauch als Heilmittel...

Hans Uilmann, Gr. Steinstrasse 8. Grosser Weihnachts-Ausverkauf kunstgewerbl. Gegenstände...

Stadttheater Halle a/S. Freitag den 14. November 1902. 62. Vorstellung im Abonnement...

Welt-Panorama. Neu! Der Rhein. Neu! Diese Welt wurde noch nicht geseht...

GOLDENER-HIRSCH. Täglich Concert. Damenkapellen...

Höpfner & Pieperhoff. Weihnachts-Saison 1902. fertigen vorzügl. Vergrößerungen...

Die Verführung des Fiesco zu Genoa. Ein republikanisches Trauerspiel...

Kaiser-Kaffee. Gr. Meichstraße 27. Von 1. November 1902 ab täglich...

Hôtel u. Restaurant. Magdeburgerstr. 135/5. Tel. Otto Herrmann.

Lehrer-Gesangverein Halle. (Leitung: Professor Reubke.) Montag den 17. November, Abends 7 1/2 Uhr...

Neues Theater. Direktion: E. M. Mauthner. Freitag den 14. Novbr. Anfang 8 1/2...

Sing-Acad. Freitag 3 1/2 Uhr. Abend. für Damen Volksschule.

Schlachtfest. Restaurant und Café Reichsadler, Magdeburgerstr. 25.

Stadt-Theater Leipzig. Freitag den 14. November 1902. Neues Theater.

Hotel Kaiser Wilhelm, Bernburgerstrasse 12/13. Jeden Samstag Kartöffelpuffer...

Gasthof z. Casseler Bahn, Bahnhof Centrafenthal. Sonntag den 15. d. Mts. Großes Schlachtfest...

Restaurant „Curnerschlösschen“, Friesenstraße 4. Preis-Scat-Tournoi...

Walhalla-Theater. Direktion: Richard Hubert. Nur noch 3 Tage!

Kaltenmark. Sonntag den 16. November laden zum Concert und Ball...

Bürgerlichen Mittagstisch von 12-2 Uhr. Restaurant zum Markgrafen...

Reideburg. Zur Kirmess Sonntag den 15. und Sonntag den 16. November...

Karl Maxstadt als Gast in seiner Theater-Studie Ein Karlsbader Kurgaß...

Beyersdorf. Zur Kirmess Sonntag den 15 ds. Ball. Sonntag Tanzmusik...

Morgen Freitag Schlachtfest. Wilhelm Krüger, Ludwig Buchererstraße 25.

Krieger-Verein zu Halle a. S. Sonntag den 16. November cr. von Abends 7 1/2 Uhr...

Apollo-Theater. Direktion: Gustav Pöller. am Neckschloß, nächste Straße des Hauptbahnhofs...

Hôtel Prinz Heinrich, Bernburgerstrasse. Fisch-Essen. Grosse Portion Mk. 0,50.

Morgen Freitag Schlachtfest. A. Priebus, Göbenstraße 1.

Wein- u. Bierhaus Wihl. Gumprecht, Mittelstr. 15, vorm. Ehrenberg...

Original Rämber-Comp. mit ihrer sensationellen Weinheit. Eine Stunde im Chambre separée...

Weissbier-Salon. Sollte meinen neurenovierten Saal zur Abhaltung von Festlichkeiten jeder Art...

Morgen Freitag Schlachtfest. Victor Le Clerc, Reuburgerstr. 163.

Doppelbräu, ein sehr bekömmliches Bier schwerer Qualität, empfiehlt in Gebinden und Flaschen frei Gefaß und erbitet Aufträge...

Amthliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Betreffend den Verkehr mit Mineralien. (N. 21. S. 419.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 (C. E. 265) und des § 137 der Verfassung über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (C. E. 156) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrats, nachdem der Entwurf der Polizei-Verordnung den Vorständen der Kögerei-Berufsvereinschaften und der Berufsvereinschaften der deutschen Industrie gemäß § 120b der Gewerbeordnung vorgelegt hat, für den Umfang der Provinz Sachsen, was folgt:

§ 1. Die gemeinliche Polizei-Verordnung findet Anwendung auf Bergwerke und deren Schmelzwerke (einstufige Eisen- und Kupfer- und andere Erze) und deren Schmelzwerke (einstufige Eisen- und Kupfer- und andere Erze) und deren Schmelzwerke (einstufige Eisen- und Kupfer- und andere Erze)...

Vorchriften für Klasse I.

§ 3. I. In Wohnräumen, Schlafzimmern, Küchen, Korridoren und Kaminen, in Gassen und Schächeln dürfen nicht mehr als insofern 2 bis 3 Zimmer sein...

§ 4. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg der feinsten Kohle...

§ 5. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 250 kg Kohle...

§ 6. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 7. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 8. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 9. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 10. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 11. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

die Lagerstätte unterbrochen werden. Übergänge über die Umwallungen müssen feuerfest hergestellt werden. § 2. Bei der Lagerung von Kohle in den Lagerstätten innerhalb des Bereichs angelegter oder umwallter Teils des Lagerorts Schuppen...

§ 3. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 4. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 5. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 6. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 7. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 8. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 9. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 10. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 11. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 12. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 13. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

ebener Erde oder in Kellern unter Bedingung der Vorschriften des § 5 Absatz II und III, jedoch ohne Befestigung der Umwallungen in einem hölzernen oder in Metallblech, oder nach § 5 Absatz IV gelagert werden. II. Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden.

§ 12. I. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10000 kg in Räumen ist das Fortschreiten der Rostbildung durch Befestigung der Erde oder durch eine aus unverbrennlichen und feuerfestem Baustoff hergestellte Umwallung zu verhindern.

§ 13. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 14. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 15. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 16. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 17. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 18. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 19. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 20. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 21. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 22. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 23. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 24. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

§ 25. I. In den Verkauf- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen in jeder Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I genannten Art nicht mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 2000 kg Kohle...

Bekanntmachung.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat den Lehrer Herrn Carl Lehmann, bisher für die in der hiesigen Amtspreller-Verwaltung der Schulmeister Hiesling, Völklinger weg 60, gemäß, durch...

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Max Alexander Herrmann aus Göttern, geboren am 8. Juni 1879 zu Rinteln, ist durch rechtskräftigen Urtheil der Strafammer des hiesigen Landgerichts vom 18. Oktober 1902 wegen Vergehens gemäß § 140 Abs. 1, Nr. 1 Z. 1. des St. G. B. unter Verurtheilung der Kosten des Verfahrens mit Freiheitsstrafe von 60 Tagen an deren Stelle in Folge der Nichterreichbarkeit eine Gefängnisstrafe von 16 Tagen tritt, verwurteilt worden.